

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Kapitel I

[...]

### **Abschnitt 3, Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL für ICM-ECD und für ICM-CCD**

[...]

#### **2 Bestellung von Sicherheiten**

Durch Unterzeichnung der ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG bestellt das CLEARING-MITGLIED zugunsten der Eurex Clearing AG oder dem ICM-KUNDEN die folgenden Sicherheiten, es sei denn, die Eurex Clearing AG, Eurex Clearing Security Trustee GmbH als Sicherheitentreuhänder (der „SICHERHEITENTREUHÄNDER“) und das CLEARING-MITGLIED haben eine Sicherheitentreuhandvereinbarung in der Form geschlossen, die diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 10 beigefügt ist (die „SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG“); in diesem Fall findet dieser Unterabschnitt B Ziffer 2 keine Anwendung und die Begründung von Sicherungsrechten und deren Verwertung unterliegen den CLEARING-BEDINGUNGEN, wie durch die SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG geändert.

[...]

#### **5 WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN auf Verlangen des ICM-KUNDEN**

[...]

##### **5.1 INTERIM-TEILNAHME des ICM-KUNDEN**

[...]

###### **5.1.4 Begründung des ICM-KUNDEN als INTERIM-TEILNEHMER**

[...]

### (3) Abwicklung

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-KUNDEN mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-KUNDEN an die Eurex Clearing AG zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG zu zahlen:

- (aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-KUNDEN obliegenden ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG und ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die INTERIM MARGIN oder die INTERIM VARIATION MARGIN gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3 erfüllt wurde);
- (bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-KUNDEN zu zahlenden ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG; und
- (cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten DIFFERENZANSPRUCHS gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED aus der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist, ein vom ICM-KUNDEN zu zahlender Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG in Höhe dieses DIFFERENZANSPRUCHS als Gegenleistung für die Abtretung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8, oder  
  
(2) sofern die Eurex Clearing AG dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED den DIFFERENZANSPRUCH auf Grundlage der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-KUNDEN verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCHS.

Wenn die Eurex Clearing AG, der SICHERHEITENTREUHÄNDER und das CLEARING-MITGLIED die SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die ERÖFFNUNGS-MARGIN durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE auf einem internen Margin-Konto gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 **Error! Reference source not found.**; im Fall der Aufrechnung sind die ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE identisch mit den ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN, die Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (zum BEWERTUNGSTAG sind.

[...]

## 5.2 Unmittelbare WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED

[...]

### 5.2.3 WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem ICM-KUNDEN

[...]

**(3) Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-KUNDEN und dem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-KUNDEN an die Eurex Clearing AG in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG zu zahlen:

- (aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-KUNDEN obliegenden ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG und Eröffnungs-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG;
- (bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-KUNDEN zu zahlenden ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG; und
- (cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten DIFFERENZANSPRUCHS gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED aus der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist, ein vom ICM-KUNDEN zu zahlender Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG in Höhe dieses DIFFERENZANSPRUCHS als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Absatz 1.1.1, oder  
(2) sofern die Eurex Clearing AG dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED den DIFFERENZANSPRUCH auf Grundlage der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-KUNDEN verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCHS.

Wenn die Eurex Clearing AG, der SICHERHEITENTREUHÄNDER und das CLEARING-MITGLIED die SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die ERÖFFNUNGSMARGIN als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE auf einem internen Margin-Konto gemäß Unterabschnitt A Ziffer **Error! Reference source not found.** (in diesem Fall sind die ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE identisch mit den ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN, die Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum BEWERTUNGSTAG sind).

[...]

## 11 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen

[...]

### 11.4 Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS und des ICM-KUNDEN

[...]

11.4.4 Der ICM-KUNDE verpflichtet sich, der Eurex Clearing AG und dem SICHERHEITENTREUHÄNDER, falls die Eurex Clearing AG, der SICHERHEITENTREUHÄNDER und das CLEARING-MITGLIED die SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG abgeschlossen haben, unverzüglich nach jeder Bestimmung eines KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCHS den Betrag eines solchen KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCHS mitzuteilen.

[...]

### **Abschnitt 3, Unterabschnitt D: Bestimmungen für Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem ICM-KUNDEN im Rahmen einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD**

[...]

## **3 Besondere Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS, Nichteinhaltung der Anforderungen des GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYP**

[...]

### **3.2 Recht auf Verweigerung der Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS im Falle der Nichterfüllung von Anforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Erfüllung des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN und/oder ggf. dem SICHERHEITENTREUHÄNDER als Sicherheitennehmer zu verweigern (Zurückbehaltungsrecht), sofern die Eurex Clearing AG von der betreffenden den Anspruch geltend machenden Partei weder eine Bestätigung dahingehend erhalten hat, dass die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG und der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH die jeweiligen Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYP erfüllen, noch einen anderweitigen Nachweis in einer die Eurex Clearing AG zufriedenstellender Form erhalten hat, dass diese Partei berechtigt ist, von der Eurex Clearing AG die Erfüllung des Anspruchs zu verlangen.

[...]

## **Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation**

[...]

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

[...]

#### **3 Bestellung von SICHERHEITEN am DIFFERENZANSPRUCH**

##### 3.1 Bestellung von SICHERHEITEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN

Sofern die Eurex Clearing AG, der SICHERHEITENTREUHÄNDER und das CLEARING-MITGLIED keine SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG abgeschlossen haben, vereinbaren dDie EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE ~~vereinbaren~~ hiermit die Bestellung der Pfandrechte, und unmittelbar nach der Bestellung der Pfandrechte, die Sicherungsabtretungen, in beiden Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Die in Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschriebenen Mitteilungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt dieser Mitteilung wird hiermit von der EUREX CLEARING AG oder dem ICM-KUNDEN bestätigt, jeweils wie im Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geregelt.

##### 3.2 Bestellung von SICHERHEITEN gemäß der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG

Sofern die Eurex Clearing AG, der SICHERHEITENTREUHÄNDER und das CLEARING-MITGLIED eine SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG abgeschlossen haben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

3.2.1 Der ICM-KUNDE bestätigt, dass er die SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG erhalten hat und anerkennt.

3.2.2 Die in der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG beschriebenen Anzeigen der Verpfändungen und Sicherungsabtretungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt dieser Anzeigen wird hiermit von der Eurex Clearing AG bzw. dem ICM-KUNDEN bestätigt, jeweils wie in der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG geregelt.

3.2.3 Der ICM-KUNDE vereinbart mit dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG, dass die Bestimmungen zur Verwertung der in der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG bestellten Sicherungsrechte und zur Erfüllung seines RELEVANTEN DIFFERENZANSPRUCHS und/oder SICHERUNGSANSPRUCHS (einschließlich einer Erfüllung aufgrund von unmittelbaren Zahlungen oder Lieferungen der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden oder aufgrund der Erfüllung des Sicherheitentrehänderanspruchs (wie in der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG definiert)) gegen das CLEARING-MITGLIED zwischen ihnen verbindlich sind.

3.2.4 Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-KUNDE nicht berechtigt, eine Zahlung auf den RELEVANTEN DIFFERENZANSPRUCHS an das CLEARING-MITGLIED zu leisten, es sei denn,

die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die GESICHERTEN ANSPRÜCHE DER EUREX CLEARING AG vollständig erfüllt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

3.2.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und/oder den (hierin einbezogenen) CLEARING-BEDINGUNGEN und den Bestimmungen der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG, gehen die Bestimmungen der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG vor.

[...]

#### **Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden**

[...]

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

[...]

#### **3 Bestellung von SICHERHEITEN**

##### 3.1 Bestellung von SICHERHEITEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN

Sofern die Eurex Clearing AG, der SICHERHEITENTREUHÄNDER und das CLEARING-MITGLIED keine SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG abgeschlossen haben, vereinbaren dDie EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vereinbaren-hiermit die Bestellung der Pfandrechte, und unmittelbar nach der Bestellung der Pfandrechte, die Sicherungsabtretungen und Rückabtretungen, in beiden Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Die in Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschriebenen Mitteilungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt dieser Mitteilung wird hiermit von der EUREX CLEARING AG oder dem ICM-KUNDEN bestätigt, jeweils wie im Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geregelt.

##### 3.2 Bestellung von SICHERHEITEN gemäß der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG

Sofern die Eurex Clearing AG, der SICHERHEITENTREUHÄNDER und das CLEARING-MITGLIED eine SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG abgeschlossen haben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

3.2.1 Der ICM-KUNDE bestätigt, dass er die SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG erhalten hat und anerkennt.

3.2.2 Die in der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG beschriebenen Anzeigen der Verpfändungen und Sicherungsabtretungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt dieser Anzeigen wird hiermit von der Eurex Clearing AG bzw. dem ICM-KUNDEN bestätigt, jeweils wie in der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG geregelt.

3.2.3 Der ICM-KUNDE vereinbart mit dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG, dass die Bestimmungen zur Verwertung der in der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG bestellten Sicherungsrechte und zur Erfüllung seines RELEVANTEN DIFFERENZANSPRUCHS

und/oder SICHERUNGSANSPRUCHS (einschließlich einer Erfüllung aufgrund von unmittelbaren Zahlungen oder Lieferungen der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden oder aufgrund der Erfüllung des Sicherheitentrehänderanspruchs (wie in der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG definiert)) gegen das CLEARING-MITGLIED zwischen ihnen verbindlich sind.

**3.2.4** Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-KUNDE nicht berechtigt, eine Zahlung auf den RELEVANTEN DIFFERENZANSPRUCHS an das CLEARING-MITGLIED zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die GESICHERTEN ANSPRÜCHE DER EUREX CLEARING AG vollständig erfüllt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

**3.2.5** Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und/oder den (hierin einbezogenen) CLEARING-BEDINGUNGEN und den Bestimmungen der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG, gehen die Bestimmungen der SICHERHEITENTREUHANDVEREINBARUNG VOR.

\* \* \*

**Anhang 10 zu den Clearing-Bedingungen: Muster-Sicherheitentreuhandvertrag  
und -Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen  
(Clearing-Mitglieder in England und Wales)**

**Sicherheitentreuhandvertrag  
und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag**

**für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen  
(Clearing-Mitglieder in England und Wales)**

zwischen

---

als Clearing-Mitglied

und

---

als Sicherheitentruyhänder

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main  
(als Eurex Clearing AG)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil A - Einleitung .....</b>	<b>2</b>
1 <b>Definitionen .....</b>	<b>2</b>
2 <b>Zeitangaben.....</b>	<b>2</b>
<b>Teil B – Bestimmungen zur Sicherheitentreuhand.....</b>	<b>2</b>
1 <b>Beauftragung des SICHERHEITENTREUHÄNDERS; Vollmachten .....</b>	<b>2</b>
2 <b>Treuhand.....</b>	<b>3</b>
3 <b>Interessenkonflikt .....</b>	<b>3</b>
4 <b>Vertrag zugunsten der BESICHERTEN PARTEIEN .....</b>	<b>3</b>
5 <b>SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN, Einschränkungen, Informationspflichten..</b>	<b>3</b>
6 <b>Haftung des SICHERHEITENTREUHÄNDERS.....</b>	<b>5</b>
7 <b>SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH .....</b>	<b>5</b>
8 <b>Verpfändung von DIFFERENZANSPRÜCHEN .....</b>	<b>6</b>
9 <b>Sicherungsabtretung von Differenzansprüchen .....</b>	<b>7</b>
10 <b>Erfolgreiche Verpfändungen oder Abtretungen.....</b>	<b>7</b>
11 <b>Sicherungszweck.....</b>	<b>8</b>
12 <b>Selbständige Sicherungsrechte .....</b>	<b>8</b>
13 <b>Verwertung der Sicherungsrechte .....</b>	<b>8</b>
14 <b>Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS .....</b>	<b>10</b>
15 <b>Gebühren, Kosten und Auslagen.....</b>	<b>11</b>
16 <b>Dauer; Kündigung .....</b>	<b>12</b>
17 <b>Gesellschaftsverbindlichkeit des SICHERHEITENTREUHÄNDERS .....</b>	<b>12</b>
18 <b>Freigabe bereits bestehender Sicherungsrechte durch ICM-KUNDEN .....</b>	<b>12</b>
<b>Teil C – Verpfändungen und Abtretungen durch das CLEARING-MITGLIED an Eurex Clearing AG.....</b>	<b>13</b>
1 <b>Freigabe bereits bestehender Sicherungsrechte durch die Eurex Clearing AG.....</b>	<b>13</b>
2 <b>Verpfändung durch das CLEARING-MITGLIED an Eurex Clearing AG .....</b>	<b>13</b>
3 <b>Sicherungsabtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG .....</b>	<b>14</b>

<b>Teil D – Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>16</b>
<b>1   Anmeldung und Registrierung von Sicherungsrechten.....</b>	<b>16</b>
<b>2   Steuern.....</b>	<b>16</b>
<b>3   Mitteilungen.....</b>	<b>16</b>
<b>4   Vertragsänderungen.....</b>	<b>16</b>
<b>5   Verschiedenes.....</b>	<b>16</b>
<b>6   Anwendbares Recht; Gerichtsstand.....</b>	<b>17</b>
<b>7   Salvatorische Klausel.....</b>	<b>17</b>
<b>Unterschriften .....</b>	<b>18</b>

Dieser Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag (der "**VERTRAG**") wird am [●] abgeschlossen

**ZWISCHEN:**

(1) [●]

---

(Firma)

handelnd durch /  mit ( eingetragenem) Sitz an folgender Adresse:

---

---

---

---

als Clearing-Mitglied (das "**CLEARING-MITGLIED**"); und

(2) [●], einer [●] nach [●] Recht, eingetragen im [●], mit Sitz in [●], als Sicherheitentreuhänder (der "**SICHERHEITENTREUHÄNDER**"); und

(3) **EUREX CLEARING AG**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main unter HRB 44828 und mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, mit der Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**EUREX CLEARING AG**").

Die unter Ziffer (1) bis (3) aufgeführten Parteien werden nachstehend auch als die "**PARTEIEN**" und jede von ihnen einzeln als "**PARTEI**" bezeichnet.

**PRÄAMBEL:**

- (A) Das **CLEARING-MITGLIED** hat mit der Eurex Clearing AG und jeweils einem ICM-KUNDEN eine oder mehrere **MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATIONEN** gemäß der **INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN** abgeschlossen oder wird dies tun.
- (B) Das **CLEARING-MITGLIED** beabsichtigt in Übereinstimmung mit den **INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN** einen **SICHERHEITENTREUHÄNDER** zu bestellen und zur Besicherung des **SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCHS** jeweils gemäß Teil C dieses **VERTRAGES** bestimmte Rechte und Ansprüche zugunsten der **BESICHERTEN PARTEIEN** an den **SICHERHEITENTREUHÄNDER** in seiner Eigenschaft als solcher zu verpfänden und abzutreten.
- (C) "**BESICHERTE PARTEIEN**" umfasst alle existierenden und zukünftigen ICM-KUNDEN, die zu einem beliebigen Zeitpunkt Parteien einer **MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION** gemäß den **INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN** mit einem **CLEARING-MITGLIED** und Eurex Clearing AG sind, jedoch nicht solche ICM-KUNDEN, deren **MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION** beendet wurde oder anderweitig geendet hat, es sei denn, eine solche **BEENDIGUNG** führt zu einem **DIFFERENZANSPRUCH** des **CLEARING-MITGLIEDS** gegen Eurex Clearing AG. In diesem Fall gehört der ICM-KUNDE erst dann nicht mehr zu den **BESICHERTEN PARTEIEN**, wenn sein **MASSGEBLICHER DIFFERENZANSPRUCH** und sein **SICHERUNGS-ANSPRUCH** gegen das **CLEARING-MITGLIED** vollständig und endgültig erfüllt

sind (einschließlich infolge der Verwertung eines Pfandrechts oder eines anderen Sicherungsrechts an diesem DIFFERENZANSPRUCH).

- (D) Darüberhinaus, beabsichtigt das CLEARING-MITGLIED, bestimmte Rechte und Ansprüche gemäß Teil C dieses VERTRAGES (ohne Beteiligung des SICHERHEITENTREUHÄNDERS) an Eurex Clearing AG zu verpfänden und abzutreten.

DAHER vereinbaren die PARTEIEN Folgendes:

## Teil A - Einleitung

### 1 Definitionen

- 1.1 Die in diesem VERTRAG (einschließlich der Präambel) verwendeten Begriffe haben, soweit sie in diesem VERTRAG nicht abweichend definiert sind oder sich aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG, einschließlich deren Anhängen, (in der jeweils geltenden Fassung) (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**"), zugewiesene Bedeutung.
- 1.2 Die PARTEIEN (mit Ausnahme der Eurex Clearing AG) bestätigen, dass sie die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN gesehen haben und erkennen diese an; sie sind sich bewusst und sind damit einverstanden, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN von Zeit zu Zeit im Einklang mit Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

### 2 Zeitangaben

Ein Verweis in diesem VERTRAG auf eine Uhrzeit bezieht sich auf die gesetzliche Zeit in der Bundesrepublik Deutschland.

## Teil B – Bestimmungen zur Sicherheitsentreuhand

### 1 Beauftragung des SICHERHEITENTREUHÄNDERS; Vollmachten

- 1.1 Das CLEARING-MITGLIED beauftragt hiermit

**[SICHERHEITENTREUHÄNDER]**

bestimmte Sicherungsrechte, die diesem unter diesem Teil B eingeräumt werden, als SICHERHEITENTREUHÄNDER im Einklang mit den Teilen A, B und D dieses Vertrages zugunsten der BESICHERTEN PARTEIEN zu halten und zu verwerten; Teil C dieses VERTRAGES findet auf den SICHERHEITENTREUHÄNDER keine Anwendung und es können daraus keine Rechte oder Pflichten für den SICHERHEITENTREUHÄNDER abgeleitet werden. [●] nimmt hiermit den Auftrag des CLEARING-MITGLIEDS an.

- 1.2 Jede der PARTEIEN (mit Ausnahme des SICHERHEITENTREUHÄNDERS) ermächtigt und bevollmächtigt hiermit den SICHERHEITENTREUHÄNDER:
- 1.2.1 alle im Zusammenhang mit diesem VERTRAG (mit Ausnahme von Teil C) notwendigen weiteren Vereinbarungen abzuschließen;
- 1.2.2 jedes Pfandrecht oder andere akzessorische Sicherungsrecht oder jede Abtretung im Namen oder zugunsten der BESICHERTEN PARTEIEN anzunehmen;

- 1.2.3** alle Erklärungen, Äußerungen und Mitteilungen vorzunehmen oder entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit diesem VERTRAG notwendig oder wünschenswert sind, einschließlich solcher in Bezug auf eine Änderung dieses VERTRAGES als Folge oder zum Zwecke der Hinzufügung oder Entfernung einer BESICHERTEN PARTEI, oder jedes anderen Sicherheitenvertrages, der ggf. im Zusammenhang mit diesem VERTRAG abzuschließen ist; und
- 1.2.4** alle anderen notwendigen oder wünschenswerten Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich solcher, um die Wirksamkeit eines unter oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG gewährten Sicherungsrechts herbeizuführen.

Die Beschränkungen in § 181 BGB hinsichtlich Doppelvertretung oder Selbstkontrahierens (oder ähnliche Beschränkungen unter anderen Rechtsordnungen) finden keine Anwendung. Auf Verlangen des SICHERHEITENTREUHÄNDERS stellen die PARTEIEN (mit Ausnahme vom SICHERHEITENTREUHÄNDER) dem SICHERHEITENTREUHÄNDER einen separaten Nachweis über die unter dieser Klausel 1.2 dieses Teils B eingeräumten Rechte zur Verfügung.

## **2 Treuhand**

Der Sicherheitentreuahänder erwirbt, hält und verwertet die ihm gemäß Klausel 8 dieses Teils B (*Verpfändung von Differenzansprüchen*) eingeräumten Pfandrechte über DIFFERENZANSPRÜCHE sowie die ihm gemäß Klausel 9 dieses Teils B (*Sicherungsabtretung von Differenzansprüchen*) sicherungshalber abgetretenen DIFFERENZANSPRÜCHE jeweils zur Besicherung des SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCHS (wie in Klausel 7.1 dieses Teils B definiert) als Treuhänder zugunsten der BESICHERTEN PARTEIEN und handelt in Bezug auf diese Sicherungsrechte und DIFFERENZANSPRÜCHE gemäß und nach Maßgabe der Bedingungen dieses VERTRAGES. Die PARTEIEN vereinbaren, dass weder die in diesem VERTRAG eingeräumten Sicherungsrechte, noch die DIFFERENZANSPRÜCHE, auf die sich diese Sicherungsrechte beziehen, in einer Insolvenz des SICHERHEITENTREUHÄNDERS zur Masse gehören, unabhängig davon, welcher Rechtsordnung das Insolvenzverfahren unterliegt.

## **3 Interessenkonflikt**

Im Falle eines Interessenkonfliktes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und den BESICHERTEN PARTEIEN, sind die Interessen der BESICHERTEN PARTEIEN vorrangig.

## **4 Vertrag zugunsten der BESICHERTEN PARTEIEN**

Unter diesem VERTRAG sind die BESICHERTEN PARTEIEN berechtigt, vom SICHERHEITENTREUHÄNDER die Erfüllung der SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN zu verlangen (echter Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs.1 BGB). Zur Klarstellung: § 334 BGB ist anwendbar.

## **5 SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN, Einschränkungen, Informationspflichten**

### **5.1 SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN**

Nach Maßgabe und im Einklang mit den Teilen A, B und D dieses VERTRAGES erbringt der SICHERHEITENTREUHÄNDER die folgenden Dienstleistungen (die "**SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN**"):

- 5.1.1** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER hält die Sicherungsrechte an den DIFFERENZANSPRÜCHEN, die ihm in Form von Pfandrechten gemäß Klausel 8 (*Verpfändung von Differenzansprüchen*) oder durch SICHERUNGSABTRETUNG nach Klausel 9 (*Sicherungsabtretung von Differenzansprüchen*) dieses Teils B eingeräumt wurden, und zieht diese ein, verwertet sie und gibt sie frei, jeweils entsprechend den Bestimmungen und nach Maßgabe der Bedingungen dieses VERTRAGES und der CLEARING-BEDINGUNGEN und als Treuhänder der BESICHERTEN PARTEIEN entsprechend dem in Klausel 11 (*Sicherungszweck*) dieses Teils B dargelegten Sicherungszweck.
- 5.1.2** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER hält die Sicherungsrechte an den DIFFERENZANSPRÜCHEN und, im Falle der SICHERUNGSABTRETUNG von DIFFERENZANSPRÜCHEN in diesem VERTRAG, die betreffenden DIFFERENZANSPRÜCHE zu jeder Zeit getrennt und unterscheidbar von allen anderen Vermögensgegenständen (einschließlich der Sicherungsrechte an DIFFERENZANSPRÜCHEN anderer CLEARING-MITGLIEDER), die der SICHERHEITENTREUHÄNDER hält.
- 5.1.3** Stellt der SICHERHEITENTREUHÄNDER nach Eintritt eines BEENDIGUNGSEREIGNISSES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED fest, dass die hierunter gewährten Sicherungsrechte gefährdet sind, ergreift oder veranlasst der SICHERHEITENTREUHÄNDER nach billigem Ermessen alle Maßnahmen, die er für erforderlich oder wünschenswert hält, um die Sicherungsrechte zu bewahren. Das CLEARING-MITGLIED und Eurex Clearing AG werden den SICHERHEITENTREUHÄNDER ohne schuldhaftes Zögern informieren, wenn sie feststellen, dass die Sicherungsrechte gefährdet sind.
- 5.2 Einschränkungen**
- 5.2.1** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER ist unter keiner Regelung dieses VERTRAGES verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Pflichten, in Ausübung seiner Rechte oder Befugnisse oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem VERTRAG rechtswidrig oder entgegen dem anwendbaren Recht zu handeln, sein eigenes Vermögen einzusetzen oder zu gefährden oder auf andere Weise finanzielle Verpflichtungen einzugehen, wenn er nach alleinigem und vernünftig ausgeübtem Ermessen feststellt, dass die Rückzahlung solcher Beträge oder eine angemessene Freistellung von einem solchen Risiko oder einer solchen Haftung nicht sichergestellt ist.
- 5.2.2** Wenn der SICHERHEITENTREUHÄNDER es für notwendig oder ratsam hält, darf er auf Kosten der Eurex Clearing AG den Rat Dritter in von ihm für angemessen gehaltener Weise einholen, vorausgesetzt, dass ein solcher Berater eine natürliche oder juristische Person ist, die angesehen und für die Beratung geeignet ist. Der SICHERHEITENTREUHÄNDER darf auf jeden so erhaltenen Rat eines Dritten vollständig vertrauen und haftet nicht für Schäden, die hieraus resultieren.
- 5.2.3** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER ist weder verantwortlich, noch verpflichtet, die Wirksamkeit, die Eignung, den Wert, die Angemessenheit, das Bestehen und die Durchsetzbarkeit eines oder aller hierunter verpfändeten oder abgetretenen DIFFERENZANSPRÜCHE oder den Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED oder Eurex Clearing AG zu untersuchen, überprüfen, überwachen oder zu bewerten.
- 5.2.4** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER ist nicht daran gehindert, dieser VEREINBARUNG ähnliche Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG oder anderen CLEARING-MITGLIEDERN abzuschließen.
- 5.2.5** Berichte, Mitteilungen, Dokumente sowie alle weiteren Informationen, die der SICHERHEITENTREUHÄNDER gemäß der CLEARING-BEDINGUNGEN erhält, dienen

ausschließlich zu Informationszwecken und der SICHERHEITENTREUHÄNDER ist nicht verpflichtet daraufhin oder im Zusammenhang damit irgendwelche Maßnahmen einzuleiten, es sei denn, diese Maßnahmen sind angemessen, um die SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN zu erbringen.

**5.2.6** Im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen unter diesem VERTRAG darf der SICHERHEITENTREUHÄNDER auf alle Dokumente vertrauen, die seiner Ansicht nach echt sind und von der oder den richtigen PARTEIEN unterzeichnet oder vorgelegt wurden, und (zur Klarstellung) ist der SICHERHEITENTREUHÄNDER nicht verantwortlich für Verluste, Kosten, Schäden oder Auslagen, die dadurch entstehen. Darüber hinaus darf der SICHERHEITENTREUHÄNDER auf die Berechnung jeglicher Beträge (einschließlich DIFFERENZANSPRÜCHEN und MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRÜCHEN) durch die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED oder den betreffenden ICM-KUNDEN gemäß der jeweiligen MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION vertrauen.

### **5.3 Informationen durch die Eurex Clearing**

Die Eurex Clearing AG wird dem SICHERHEITENTREUHÄNDER auf Anforderung alle ihr vorliegenden Informationen zur Verfügung stellen, die für den Sicherheitentreuhänder zur Erbringung der SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN erforderlich oder zweckmäßig sind (und zu deren Weiterleitung die Eurex Clearing AG aufgrund anwendbaren Rechts und sie bindender Vereinbarungen berechtigt ist).

## **6 Haftung des SICHERHEITENTREUHÄNDERS**

Der SICHERHEITENTREUHÄNDER haftet für die Verletzung von Pflichten aus diesem VERTRAG und Pflichten seiner Geschäftsführer, Angestellten und Erfüllungsgehilfen nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, der SICHERHEITENTREUHÄNDER (oder einer seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen) verletzt eine wesentliche Pflicht aus diesem VERTRAG oder die Pflichtverletzung des SICHERHEITENTREUHÄNDERS (oder eines seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen) führt zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (der "**SORGFALTSMAßSTAB**").

## **7 SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH**

**7.1** Das CLEARING-MITGLIED verspricht hiermit unwiderruflich und unbedingt im Wege eines abstrakten Schuldversprechens, wann immer eine von diesem der BESICHERTEN PARTEI geschuldete CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNG fällig wird, einen Betrag gleicher Höhe an den SICHERHEITENTREUHÄNDER zu zahlen bzw. eine entsprechende Lieferung an den SICHERHEITENTREUHÄNDER zu erbringen. Die unter dem vorhergehenden Satz von Zeit zu Zeit ausstehenden Ansprüche des SICHERHEITENTREUHÄNDERS gegen das CLEARING-MITGLIED werden nachstehend zusammen als "**SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH**" bezeichnet.

"**CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNG**" bezeichnet (i) jeden Zahlungs- und Lieferungsanspruch aus allen RELEVANTEN TRANSAKTIONEN und alle MASSGEBLICHEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE eines ICM-KUNDEN gegen das CLEARING-MITGLIED, (ii) jeden MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH eines ICM-KUNDEN gegen das CLEARING-MITGLIED und (iii) alle SICHERUNGS-ANSPRÜCHE eines ICM-KUNDEN gegen das CLEARING-MITGLIED.

**7.2** Der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH ist ranggleich mit den CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNGEN.

- 7.3** Der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH ist selbständig und unabhängig von allen Ansprüchen aus CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNGEN, mit der Maßgabe, dass:
- 7.3.1** der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH sich um den Betrag reduziert, in Höhe dessen CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNGEN erfüllt worden sind;
- 7.3.2** die CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNGEN sich um den Betrag reduzieren, in Höhe dessen der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH erfüllt worden ist; wenn und soweit die Erfüllung des SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCHS einer CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNG aus einer bestimmten CLEARING-VEREINBARUNG zugeordnet werden kann, wird nur diese CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNG reduziert; anderenfalls werden alle CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNGEN unter allen CLEARING-VEREINBARUNGEN mit den BESICHERTEN PARTEIEN pro-ratarisch reduziert; und
- 7.3.3** der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH den CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNGEN entspricht.
- 7.4** Der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH wird fällig, wenn und soweit die CLEARING-MITGLIED-VERPFLICHTUNGEN ganz oder teilweise fällig werden.
- 7.5** Die PARTEIEN vereinbaren, dass bis zum Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED jeder Zahlungs- und Lieferungsanspruch aus allen RELEVANTEN TRANSAKTIONEN und alle MASSGEBLICHEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE eines ICM-KUNDEN gegen das CLEARING-MITGLIED ausschließlich gegenüber dem ICM-KUNDEN zu erfüllen sind.

## **8 Verpfändung von DIFFERENZANSPRÜCHEN**

### **8.1 Verpfändung**

**8.1.1** Das CLEARING-MITGLIED verpfändet hiermit gemäß §§ 1204 ff. BGB alle bestehenden und zukünftigen DIFFERENZANSPRÜCHE gegen Eurex Clearing AG hinsichtlich jeder ICM-CLEARING-VEREINBARUNG, die das CLEARING-MITGLIED mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat oder abschließen wird.

**8.1.2** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER nimmt diese Pfandrechte an.

### **8.2 Anzeige der Verpfändung**

Das CLEARING-MITGLIED zeigt Eurex Clearing AG hiermit die Verpfändungen gemäß Klausel 8.1 dieses Teils B an und Eurex Clearing AG erkennt hiermit diese Pfandrechte an. Als Folge der Verpfändung ist das CLEARING-MITGLIED nicht länger berechtigt, über den Erlös aus seinen verpfändeten DIFFERENZANSPRÜCHEN zu verfügen, sie zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der CLEARING-BEDINGUNGEN oder dieses VERTRAGES.

### **8.3 Verzichtserklärung**

**8.3.1** Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211 BGB in Verbindung mit § 770 Abs. 1 BGB, dass der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH angefochten werden kann.

**8.3.2** Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211 BGB in Verbindung mit § 770 Abs. 2 BGB, dass der SICHERHEITENTREUHÄNDER den SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.



- 8.3.3** Soweit rechtlich möglich verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 S.1 Alt. 1 BGB, dass der Hauptschuldner des SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCHS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen den SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH geltend machen kann.

## **9 Sicherungsabtretung von Differenzansprüchen**

### **9.1 Abtretung**

- 9.1.1** Das CLEARING-MITGLIED tritt dem SICHERHEITENTREUHÄNDER vorbehaltlich von Klausel 9.1.3 dieses Teils B hiermit sicherungshalber alle seine gegenwärtigen und zukünftigen DIFFERENZANSPRÜCHE gegen Eurex Clearing AG hinsichtlich jeder ICM-CLEARING-VEREINBARUNG ab, die das CLEARING-MITGLIED mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat oder abschließen wird.
- 9.1.2** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER nimmt die Abtretungen hiermit an.
- 9.1.3** Ein DIFFERENZANSPRUCH, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht erst dann auf den SICHERHEITENTREUHÄNDER unmittelbar über, sobald das Pfandrecht an diesem DIFFERENZANSPRUCH gemäß Klausel 8.1 dieses Teils B vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und darüber hinaus steht die SICHERUNGSABTRETUNG dieses DIFFERENZANSPRUCHS unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine BEENDIGUNG bezüglich des CLEARING-MITGLIEDS erfolgt ist und der anwendbare BEENDIGUNGSGRUND entweder (i) verhindert, dass der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH gegen das CLEARING-MITGLIED fällig wird oder (ii) die vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung des SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCHS durch das CLEARING-MITGLIED zur Folge hat.
- 9.1.4** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER tritt hiermit die ihm gemäß Klausel 9.1.1 dieses Teils B abgetretenen DIFFERENZANSPRÜCHE vorbehaltlich von Klausel 9.1.6 dieses Teils B an das CLEARING-MITGLIED zurück ab.
- 9.1.5** Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretung gemäß Klausel 9.1.4 dieses Teils B an.
- 9.1.6** Ein rückabgetretener DIFFERENZANSPRUCH geht auf das CLEARING-MITGLIED über, wenn der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH nachträglich fällig geworden und, soweit anwendbar, dessen Erfüllung durch das CLEARING-MITGLIED nicht länger vorübergehend unmöglich ist.

### **9.2 Anzeige der Abtretung**

Das CLEARING-MITGLIED zeigt der Eurex Clearing AG hiermit die Abtretungen gemäß dieser Klausel 9.1 dieses Teils B an und Eurex Clearing AG bestätigt hiermit den Erhalt dieser Anzeige.

## **10 Erfolgreiche Verpfändungen oder Abtretungen**

- 10.1** Falls eine Verpfändung gemäß Klausel 8 (*Verpfändung von Differenzansprüchen*) oder Abtretung gemäß Klausel 9 (*Sicherungsabtretung von Differenzansprüchen*) dieses Teils B unter einer anwendbaren Rechtsordnung nicht anerkannt wird, wird das CLEARING-MITGLIED unverzüglich nach Kenntniserlangung alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Wirksamkeit der Verpfändung oder Abtretung herbeizuführen, und alle insoweit angemessenen Erklärungen abgeben und, falls notwendig, angemessene Anstrengungen unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die BESICHERTEN PARTEIEN dies ebenfalls tun.
- 10.2** Das CLEARING-MITGLIED und der SICHERHEITENTREUHÄNDER werden alle Maßnahmen ergreifen und Formerfordernisse einhalten, die zur Wirksamkeit oder zum weiteren

Nachweis oder zur Sicherung der dem SICHERHEITENTREUHÄNDER in diesem Vertrag eingeräumten Sicherungsrechte erforderlich oder wünschenswert sind.

- 10.3** Soweit zusätzliche Erklärungen oder Maßnahmen für die Wirksamkeit eines dem SICHERHEITENTREUHÄNDER unter diesem VERTRAG eingeräumten Sicherungsrechts angemessen sind, gibt das CLEARING-MITGLIED auf Verlangen des SICHERHEITENTREUHÄNDERS die erforderlichen Erklärungen ab oder ergreift die erforderlichen Maßnahmen und unternimmt angemessene Anstrengungen, um dafür zu sorgen, dass die BESICHERTEN PARTEIEN dies ebenfalls tun.

## **11 Sicherungszweck**

Die unter diesem Vertrag gewährten Sicherungsrechte werden nur dem SICHERHEITENTREUHÄNDER zum Zwecke der Besicherung des SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCHS eingeräumt.

## **12 Selbständige Sicherungsrechte**

Jedes unter diesem VERTRAG bestellte Sicherungsrecht ist unabhängig von etwaigen anderen, an die oder zugunsten der BESICHERTEN PARTEIEN gewährten Sicherheiten oder Garantien, die im Hinblick auf Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS zugunsten des SICHERHEITENTREUHÄNDERS und/oder einer der BESICHERTEN PARTEIEN bestellt wurden. Solche weiteren Sicherheiten oder Garantien lassen den Bestand und den Inhalt der nach diesem VERTRAG gewährten Sicherungsrechte unberührt. Dieser VERTRAG findet auf solche weiteren Sicherheiten oder Garantien keine Anwendung.

## **13 Verwertung der Sicherungsrechte**

### **13.1 Vollstreckbarkeit**

- 13.1.1** Die dem SICHERHEITENTREUHÄNDER in diesem Vertrag eingeräumten Pfandrechte dürfen verwertet werden (Pfandreife), wenn der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH ganz oder teilweise zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED fällig geworden ist.

- 13.1.2** Die zugunsten des SICHERHEITENTREUHÄNDERS in diesem VERTRAG vorgenommenen SICHERUNGSABTRETUNGEN dürfen nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES mit Ablauf des BEWERTUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED verwertet werden. Die Verwertung setzt nicht die Fälligkeit des SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCHS voraus.

- 13.1.3** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass sein Verwertungs- und Einziehungsrecht hinsichtlich des Pfandrechts und der Sicherungsabtretung eines DIFFERENZANSPRUCHS gegen Eurex Clearing AG, wenn (i) die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME oder die BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG in Bezug auf einen ICM-KUNDEN erfüllt sind und (ii) der verpfändete oder abgetretene DIFFERENZANSPRUCH gegen Eurex Clearing AG sich auf eine CLEARING-VEREINBARUNG oder ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG bezieht, dessen Partei dieser ICM-KUNDE ist, von der in Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Absatz (3) oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.2.3 Absatz (3) der CLEARING-BEDINGUNGEN vorgesehenen automatischen Aufrechnung erfasst und dementsprechend reduziert oder erfüllt werden.

## **13.2 Benachrichtigung des CLEARING-MITGLIEDS und der BESICHERTEN PARTEIEN**

**13.2.1** Unverzüglich nach Kenntnis vom Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED und/oder des Ablaufs des entsprechenden BEWERTUNGSTAGES benachrichtigen sowohl Eurex Clearing AG als auch das CLEARING-MITGLIED den SICHERHEITENTREUHÄNDER hiervon schriftlich. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den SICHERHEITENTREUHÄNDER außerdem, nachdem sie von der Feststellung und dem Betrage eines DIFFERENZANSPRUCHS oder MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCHS des oder gegen das CLEARING-MITGLIED(S) infolge des Eintritts eines solchen Grundes oder Tages Kenntnis erlangt hat.

**13.2.2** Unverzüglich nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung oder anderweitiger Kenntnis vom Eintritt eines solchen BEENDIGUNGSTAGES (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt), (i) benachrichtigt der SICHERHEITENTREUHÄNDER die dann vorhandenen BESICHERTEN PARTEIEN entsprechend schriftlich (in Textform) und (ii) übermittelt dem CLEARING-MITGLIED eine Verwertungsmitteilung (jeweils mit einer Kopie an Eurex Clearing AG und jede BESICHERTE PARTEI), falls ein dem SICHERHEITENTREUHÄNDER unter diesem VERTRAG eingeräumtes Sicherungsrecht gemäß Klausel 13.1 dieses Teils B verwertbar geworden ist.

## **13.3 Verwertung der Sicherungsrechte**

**13.3.1** Nach Zustellung einer Verwertungsmitteilung verwertet der SICHERHEITENTREUHÄNDER die ihm unter diesem VERTRAG bestellten Sicherungsrechte nach Maßgabe aller Einschränkungen, die auf Verwertungsmaßnahmen gegen ein CLEARING-MITGLIED Anwendung finden, durch Einziehung der jeweiligen verpfändeten oder abgetretenen Ansprüche und, insbesondere hinsichtlich der hierunter bestellten Pfandrechte, gemäß §§ 1282 Absatz 1, 1288 Absatz 2 BGB.

**13.3.2** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER weist hiermit Eurex Clearing AG an, Zahlungen in Bezug auf eine Einziehung gemäß Klausel 13.3.1 dieses Teils B direkt an den betreffenden ICM-KUNDEN zu leisten, der Partei zu der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION ist, in Bezug auf die der betreffende DIFFERENZANSPRUCH entsteht. Der SICHERHEITENTREUHÄNDER kann diese Anweisung jederzeit durch Mitteilung an Eurex Clearing AG widerrufen, insbesondere, falls direkte Zahlungen an den betreffenden ICM-KUNDEN aus irgendeinem Grund nicht möglich sind.

**13.3.3** Das CLEARING-MITGLIED erklärt sich damit einverstanden, dass (i) in Fällen, in denen § 1227 BGB Anwendung findet, die Erlangung eines vorherigen vollstreckbarer Titels nicht erforderlich ist und (ii) der SICHERHEITENTREUHÄNDER nicht verpflichtet ist, dem CLEARING-MITGLIED die Verwertung der dem SICHERHEITENTREUHÄNDER unter diesem VERTRAG eingeräumten Sicherungsrechte zuvor anzudrohen.

**13.3.4** Das CLEARING-MITGLIED verzichtet auf jedes ihm zustehende Recht, aufgrund dessen der SICHERHEITENTREUHÄNDER vor der Verwertung der durch diesen Vertrag eingeräumten Sicherheiten gegen andere natürlicher oder juristischer Personen vorgehen oder andere Rechte, Sicherheiten oder Zahlungsansprüche verwerten muss.

## **13.4 Erfüllung von DIFFERENZANSPRÜCHEN durch Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN**

**13.4.1** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Erfüllung von DIFFERENZANSPRÜCHEN seitens Eurex Clearing AG durch die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfolgen kann und in einem solchen Fall das

Einziehungsrecht des SICHERHEITENTREUHÄNDERS hinsichtlich der verpfändeten oder abgetretenen Forderungen durch den Erhalt solcher Wertpapiere erfüllt wird.

- 13.4.2** Der SICHERHEITENTREUHÄNDER weist hiermit die Eurex Clearing AG an, im Fall einer Lieferung gemäß Klausel 13.4.1 dieses Teils B die entsprechenden WERTPAPIERE direkt an den betreffenden ICM-KUNDEN zu liefern, der Partei zu der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION ist, in Bezug auf die der betreffende DIFFERENZANSPRUCH entsteht. Der SICHERHEITENTREUHÄNDER kann diese Anweisung jederzeit durch Mitteilung an Eurex Clearing AG widerrufen, insbesondere, falls direkte Lieferungen an den betreffenden ICM-KUNDEN aus irgendeinem Grund nicht möglich sind.

### **13.5 Verteilung der Verwertungserlöse**

Der SICHERHEITENTREUHÄNDER verteilt alle Erlöse aus einer Verwertung der unter diesem VERTRAG eingeräumten Sicherungsrechte an die BESICHERTEN PARTEIEN wie folgt:

Alle Verwertungserlöse, die aus der Einziehung eines DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegen Eurex Clearing AG der in Bezug auf eine bestimmte MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION entsteht, stammen, werden ausschließlich an die BESICHERTE PARTEI abgeführt, die Partei zu der jeweiligen MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION ist und nicht an eine andere BESICHERTE PARTEI.

### **13.6 Verbindliche Feststellungen**

Sämtliche Feststellungen und Berechnungen des SICHERHEITENTREUHÄNDERS zum Zwecke der Erfüllung der SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN und der Verwertung der unter diesem VERTRAG eingeräumten Sicherungsrechte gelten im Sinne einer widerlegbaren Vermutung als richtig und sind für das CLEARING-MITGLIED und jede BESICHERTE PARTEI bindend, es sei denn die jeweilige Feststellung oder Berechnung ist offensichtlich fehlerhaft. Wenn der SICHERHEITENTREUHÄNDER Feststellungen oder Berechnungen aufgrund dieses VERTRAGES vornimmt, darf er auf die ihm von dem CLEARING-MITGLIED und von den BESICHERTEN PARTEIEN erteilten Informationen vertrauen, ohne verpflichtet zu sein, deren Richtigkeit zu prüfen.

### **13.7 Mitwirkung**

Das CLEARING-MITGLIED erbringt auf eigene Kosten alle notwendigen und recht zulässigen Mitwirkungshandlungen, um die Verwertung der Sicherungsrechte gemäß dieser Klausel 13 dieses Teils B zu erleichtern.

### **13.8 Abzug oder Einbehalt von Steuern durch den SICHERHEITENTREUHÄNDER**

Der SICHERHEITENTREUHÄNDER führt Steuern, Abgaben oder Gebühren ab bzw. behält diese ein, sofern er rechtlich verpflichtet ist. Der SICHERHEITENTREUHÄNDER ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen, die erforderlich wären, damit die Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt bzw. Abzug zu zahlen gewesen wären.

## **14 Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS**

### **14.1 Zusicherungen und Gewährleistungen**

Das CLEARING-MITGLIED sichert dem SICHERHEITENTREUHÄNDER im Wege eines selbständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB hiermit zu, dass:

**14.1.1** Die Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS aus diesem VERTRAG und der CLEARING-VEREINBARUNG rechtlich bindende, wirksame und durchsetzbare Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS sind;

**14.1.2** vorbehaltlich Klausel 18 dieses Teils C, das CLEARING-MITGLIED frei über die DIFFERENZANSPRÜCHE, die Gegenstand der Sicherungsrechte nach diesem VERTRAG sind, zu verfügen befugt ist und diese DIFFERENZANSPRÜCHE weder belastet, noch Gegenstand von Rechten Dritter sind (mit Ausnahme von Rechten, die gemäß diesem VERTRAG eingeräumt worden sind); und

**14.1.3** das CLEARING-MITGLIED alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die in diesem VERTRAG vorgesehenen Sicherungsrechte einräumen zu können.

#### **14.2 Besondere Verpflichtungen**

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich gegenüber dem SICHERHEITENTREUHÄNDER:

**14.2.1** DIFFERENZANSPRÜCHE, die den dem SICHERHEITENTREUHÄNDER hierunter gewährten Sicherungsrechten unterliegen, nicht zu veräußern, abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten;

**14.2.2** den SICHERHEITENTREUHÄNDER unverzüglich zu informieren, wenn das CLEARING-MITGLIED Kenntnis davon erlangt, dass die Rechte des SICHERHEITENTREUHÄNDERS hinsichtlich der gemäß diesem VERTRAG verpfändeten oder abgetretenen Ansprüche durch Pfändung oder andere Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden, und dem SICHERHEITENTREUHÄNDER eine Kopie des Pfändungs- oder Überweisungsbeschlusses oder jedes anderen Dokumentes zuzusenden, auf das der Dritte die Vollstreckungsmaßnahmen stützt, und alle weiteren Dokumente, die notwendig oder nützlich sind, um dem SICHERHEITENTREUHÄNDER die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder anderer Maßnahmen zur Verteidigung seiner Rechte zu ermöglichen; und

**14.2.3** alle weiteren Verträge abzuschließen und Maßnahmen zu ergreifen, die der SICHERHEITENTREUHÄNDER vernünftigerweise für erforderlich oder angemessen halten darf, um diesen VERTRAG und die hierunter gewährten Sicherungsrechte durchzusetzen.

#### **14.3 Keine weitere Haftung des CLEARING-MITGLIEDS**

Unbeschadet etwaiger Ansprüche des SICHERHEITENTREUHÄNDERS, die sich daraus ergeben, dass (i) in diesem VERTRAG vorgesehene Zusicherungen und Gewährleistungen des CLEARING-MITGLIEDS zum Zeitpunkt ihrer Abgabe unrichtig gewesen sind oder (ii) das CLEARING-MITGLIED gegen Verpflichtungen aus diesem VERTRAG verstößt, haftet das CLEARING-MITGLIED nicht für Verluste, die dem SICHERHEITENTREUHÄNDER aufgrund der Erbringung von SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN entstehen.

### **15 Gebühren, Kosten und Auslagen**

Die Gebühren für die Erbringung der SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN und die Erstattung von Kosten und Auslagen, die dem SICHERHEITENTREUHÄNDER hierbei entstanden sind, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer (falls anwendbar), werden durch Eurex Clearing AG getragen.

## **16 Dauer; Kündigung**

### **16.1 Dauer**

Dieser Teil B dieses VERTRAGES endet automatisch (i) an dem Tag, an dem das CLEARING-MITGLIED nicht länger Partei einer MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION unter den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ist bzw. (ii) an dem Tag, an dem alle DIFFERENZANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS gegen Eurex Clearing AG, die in Bezug auf eine MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION entstehen, vollständig und endgültig erfüllt sind (einschließlich aufgrund der Verwertung des dem SICHERHEITENTREUHÄNDER unter diesem VERTRAG eingeräumten betreffenden Sicherungsrechts an einem solchen DIFFERENZANSPRUCH), je nachdem, welches Ereignis später eintritt.

### **16.2 Kündigung**

Die PARTEIEN können Teil B dieses VERTRAGES nur aus wichtigem Grund kündigen. Eurex Clearing AG und der SICHERHEITENTREUHÄNDER können jeweils Teil B dieses VETRAGES mit einer Frist von 12 Monaten auch nach billigem Ermessen kündigen. Im Falle der Kündigung durch Eurex Clearing AG, wird sich diese mit den relevanten CLEARING-MITGLIEDERN und dem SICHERHEITENTREUHÄNDER und im Falle der Kündigung durch den SICHERHEITENTREUHÄNDER wird sich dieser mit den relevanten CLEARING-MITGLIEDERN und Eurex Clearing AG jeweils während der ersten zwei Monate der 12-monatigen Kündigungsfrist konsultieren. Eine solche Konsultation beeinträchtigt jedoch nicht die Wirksamkeit der Kündigung durch Eurex Clearing AG oder den SICHERHEITENTREUHÄNDER und Teil B dieses VETRAGES wird gemäß dieser Klausel 16.2 beendet, es sei denn, die Kündigung wird vorher anderweitig zurückgenommen.

### **16.3 Nachfolge-Sicherheitsentrehänder**

Falls der SICHERHEITENTREUHÄNDER insolvent wird, soll das CLEARING-MITGLIED in Abstimmung mit den dann existierenden BESICHERTEN PARTEIEN dafür Sorge tragen, dass der SICHERHEITENTREUHÄNDERANSPRUCH und die dem SICHERHEITENTREUHÄNDER in diesem VERTRAG eingeräumten Sicherungsrechte auf einen Nachfolge-Sicherheitsentrehänder übertragen werden, der im Wesentlichen dieselben Funktionen wie die SICHERHEITENTREUHÄNDERDIENSTLEISTUNGEN wahrnimmt.

## **17 Gesellschaftsverbindlichkeit des SICHERHEITENTREUHÄNDERS**

Unter den Verpflichtungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen des SICHERHEITENTREUHÄNDERS aus diesem VERTRAG besteht kein Rückgriffsrecht gegen einen Gesellschafter, ein Mitglied, einen leitenden Angestellter, Handlungsbevollmächtigten und/oder gegen einen Geschäftsführer (jeweils eine "**LEITENDE PERSON**") des SICHERHEITENTREUHÄNDERS. Jegliche persönliche Haftung einer LEITENDEN PERSON des SICHERHEITENTREUHÄNDERS ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit dieser LEITENDEN PERSON des SICHERHEITENTREUHÄNDERS.

## **18 Freigabe bereits bestehender Sicherungsrechte durch ICM-KUNDEN**

Das CLEARING-MITGLIED hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Unternehmen, das zum Datum dieses VERTRAGS bereits ICM-KUNDE des CLEARING-MITGLIEDS ist, sobald wie möglich jegliche Pfandrechte, die ihm vom CLEARING-MITGLIED gemäß Unterabschnitt B der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (und der betreffenden ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG) eingeräumt worden sind, freigeben und jegliche DIFFERENZANSPRÜCHE, die

ihm das CLEARING-MITGLIED zur Sicherheit gemäß Unterabschnitt B der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (und der betreffenden ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG) abgetreten hat, zurückabtreten wird. Das CLEARING-MITGLIED hat dem SICHERHEITENTREUHÄNDER und der Eurex Clearing AG unverzüglich Kopien jeder solchen Freigabe und jeder solchen Rückabtretung zur Verfügung zu stellen.

## **Teil C – Verpfändungen und Abtretungen durch das CLEARING-MITGLIED an Eurex Clearing AG**

### **1 Freigabe bereits bestehender Sicherungsrechte durch die Eurex Clearing AG**

Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass jegliches Pfandrecht an einem MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH, das der Eurex Clearing AG vom CLEARING-MITGLIED vor dem Datum dieses VERTRAGS gemäß Unterabschnitt B der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (und der betreffenden ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG) eingeräumt worden ist, hiermit freigegeben wird und jeglicher MASSGEBLICHE DIFFERENZANSPRUCH, der der Eurex Clearing AG vom CLEARING-MITGLIED vor dem Datum dieses VERTRAGS gemäß Unterabschnitt B der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (und der betreffenden ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG) zur Sicherheit abgetreten worden ist, hiermit an das CLEARING-MITGLIED zurückabgetreten wird.

Das CLEARING-MITGLIED hat jeden ICM-KUNDEN von dieser Freigabe und Rückabtretung zu benachrichtigen.

### **2 Verpfändung durch das CLEARING-MITGLIED an Eurex Clearing AG**

- 2.1** Das CLEARING-MITGLIED verpfändet hiermit gemäß §§ 1204 ff. BGB alle gegenwärtigen und zukünftigen MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRÜCHE, die es in Bezug auf jegliche ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-ECD oder KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN mit ICM-KUNDEN gegen ICM-KUNDEN hat oder haben wird, an Eurex Clearing AG.
- 2.2** Eurex Clearing AG nimmt die Verpfändungen gemäß Klausel 2.1 dieses Teils C an.
- 2.3** Die gemäß Klausel 2.1 dieses Teils C eingeräumten Pfandrechte besichern alle gegenwärtigen und zukünftigen (i) EINBEZOGENEN FORDERUNGEN, wie in Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 2.1.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert, der Eurex Clearing AG sowie (ii) DIFFERENZANSPRÜCHE, wie in Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert, der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den gegenwärtigen und zukünftigen GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (zusammen die "**EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRÜCHE**").
- 2.4** Das CLEARING-MITGLIED hat jedem ICM-KUNDEN die Verpfändungen gemäß Klausel 2.1 dieses Teils C mitzuteilen und sorgt dafür, dass der betreffende ICM-KUNDE den Erhalt dieser Mitteilung bestätigt.
- 2.5** Als Folge der Verpfändungen ist das CLEARING-MITGLIED nicht länger berechtigt, über den Erlös aus seinen verpfändeten DIFFERENZANSPRÜCHEN zu verfügen, sie zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der CLEARING-BEDINGUNGEN oder dieses VERTRAGES.

- 2.6** Pfandreife in Bezug auf die Pfandrechte tritt nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED am Ende des BEWERTUNGSTAGES ein. Die Verwertung unterliegt den Klauseln 2.8 und 2.9 dieses Teils C.
- 2.7** Verzicht
- 2.7.1** Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs.1 BGB, dass EUREX CLEARING AG BESICHERTE ANSPRÜCHE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED angefochten werden können.
- 2.7.2** Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass Eurex Clearing AG ihre EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRÜCHE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.
- 2.7.3** Soweit rechtlich möglich verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs.1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRUCHS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen einen EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRUCH geltend machen kann.
- 2.8** Sofern die INTERIM-TEILNAHME gemäß und im Einklang mit Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN nicht wirksam wird, verwertet Eurex Clearing AG ihre Pfandrechte gegenüber dem CLEARING-MITGLIED gemäß Klausel 2.1 dieses Teils C nur nach voller Verwertung aller BEITRÄGE aller CLEARING-MITGLIEDER zum CLEARING-FONDS gemäß der in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN vorgesehene Reihenfolge
- 2.9** Die Verwertungserlöse aus der Einziehung eines MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCHS eines CLEARING-MITGLIEDS gegen einen bestimmten ICM-KUNDEN werden ausschließlich zur Erfüllung derjenigen EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRÜCHE, die (i) wenn ICM-ECD in Bezug auf diesen ICM-KUNDEN anwendbar ist, aus derselben ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-ECD zwischen Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem betreffenden ICM-KUNDEN oder (ii) wenn ICM-CCD in Bezug auf diesen ICM-KUNDEN anwendbar ist, in Bezug auf die betreffende auf diesen ICM-KUNDEN bezogene GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß ICM-CCD entstehen.
- 3 Sicherungsabtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG**
- 3.1** Vorbehaltlich Klausel 3.3 dieses Teils C bietet das CLEARING-MITGLIED hiermit der Eurex Clearing AG an, zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRÜCHE gegen das CLEARING-MITGLIED, alle gegenwärtigen und zukünftigen MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED gegen einen gegenwärtigen oder zukünftigen ICM-KUNDEN hat oder haben wird, an diese abzutreten.
- 3.2** Eurex Clearing AG nimmt die Abtretung gemäß Klausel 3.1 dieses Teils C an.
- 3.3** Jeder MASSGEBLICHE DIFFERENZANSPRUCH, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an die Eurex Clearing AG unmittelbar (und ohne dass weitere Handlungen des CLEARING-MITGLIEDS erforderlich sind) über, sobald das gemäß Klausel 2.1 dieses Teils C vereinbarte Pfandrecht an diesem MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die SICHERUNGSABTRETUNG steht unter der aufschiebenden BEDINGUNG, dass eine BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED erfolgt ist und der



- anwendbare BEENDIGUNGSGRUND entweder (a) verhindert, dass der DIFFERENZANSPRUCH/die DIFFERENZANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED fällig wird/werden oder (b) die die vorübergehende Unmöglichkeit des DIFFERENZANSPRUCHS/der DIFFERENZANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG zur Folge hat.
- 3.4** Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED, ist der ICM-KUNDE nicht länger berechtigt, Zahlungen auf die MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRÜCHE an das CLEARING-MITGLIED zu leisten, es sei dann Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRÜCHE gegen das CLEARING-MITGLIED vollständig erfüllt sind und kein weiterer Sicherungszweck besteht.
- 3.5** Vorbehaltlich des Eintritts eines der in Klausel 3.7 dieses Teils C aufgeführten Ereignisse tritt Eurex Clearing AG hiermit die ihr unter dieser Klausel 3 dieses Teils C abgetretenen MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRÜCHE an das CLEARING-MITGLIED zurück ab. Dies gilt nicht für den Fall, dass die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.1.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Bezug auf dem ICM-KUNDEN erfüllt sind und die Abtretungen gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8 der CLEARING-BEDINGUNGEN erfolgt sind.
- 3.6** Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretungen gemäß Klausel 3.5 dieses Teils C an.
- 3.7** Die zurückabgetretenen MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRÜCHE gehen, ohne dass weitere Handlungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind, auf das CLEARING-MITGLIED über, wenn die EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRÜCHE nachträglich fällig werden und, falls anwendbar, deren Erfüllung nicht länger vorübergehend unmöglich ist.
- 3.8** Das CLEARING-MITGLIED hat jeden ICM-KUNDEN von den Abtretungen gemäß Klausel 3 dieses Teils C zu benachrichtigen und sorgt dafür, dass der betreffende ICM-KUNDE den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen wird.
- 3.9** Die Abtretungen gemäß dieser Klausel 3 dieses Teils C haben keine Auswirkungen auf die in Klausel 2.1 dieses Teils C beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.
- 3.10** Die Eurex Clearing AG kann die betreffenden abgetretenen Ansprüche bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES verwerten. Für die Verwertung eines abgetretenen Anspruchs ist die Fälligkeit der EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRÜCHE nicht erforderlich.
- 3.11** Die Verwertungserlöse aus der Einziehung eines MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCHS eines CLEARING-MITGLIEDS gegen einen bestimmten ICM-KUNDEN werden ausschließlich zur Erfüllung derjenigen EUREX CLEARING AG BESICHERTEN ANSPRÜCHE, die (i) wenn ICM-ECD in Bezug auf diesen ICM-KUNDEN anwendbar ist, aus derselben ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-ECD zwischen Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem betreffenden ICM-KUNDEN oder (ii) wenn ICM-CCD in Bezug auf diesen ICM-KUNDEN anwendbar ist, in Bezug auf die betreffende auf diesen ICM-KUNDEN bezogene GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß ICM-CCD entstehen.

## **Teil D – Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Anmeldung und Registrierung von Sicherungsrechten**

Soweit gemäß den Regelungen anwendbaren Rechts erforderlich oder zweckmäßig, sorgt das CLEARING-MITGLIED für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das von dem CLEARING-MITGLIED gemäß oder im Einklang mit diesem VERTRAG gewährt worden ist oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register und weist diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG und dem SICHERHEITENTREUHÄNDER nach.

### **2 Steuern**

Das CLEARING-MITGLIED trägt sämtliche Verkehrssteuern und ähnliche Steuern bzw. Abgaben, soweit sie insbesondere im Vereinigten Königreich oder in der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, die im Zusammenhang mit:

- (i) der Bestellung, dem Halten oder der Verwertung der gemäß diesem VERTRAG oder einer anderen damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarung gewährten Sicherheiten;
- (ii) einer von dem SICHERHEITENTREUHÄNDER gemäß den Bestimmungen des Teils B oder von der Eurex Clearing AG gemäß der Bestimmungen des Teils C getroffenen Maßnahme; und
- (iii) dem Abschluss dieses VERTRAGES oder eines sonstigen hiermit verbundenen Dokumentes

entstehen.

### **3 Mitteilungen**

#### **3.1 Form und Sprache der Kommunikation**

Sämtliche Mitteilungen nach diesem VERTRAG erfolgen (i) per Post, per Fax oder per E-Mail und (ii) in englischer Sprache.

#### **3.2 Adressen**

Sämtliche Mitteilungen nach diesem VERTRAG erfolgen an die auf der Unterschriftenseite angegebenen Adressen oder an eine Ersatzadresse, die die betreffende PARTEI den anderen PARTEIEN mitgeteilt hat.

### **4 Vertragsänderungen**

Änderungen dieses VERTRAGES (einschließlich dieser Klausel) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller PARTEIEN, mit der Ausnahme, dass Änderungen des Teils C nicht der Zustimmung des SICHERHEITENTREUHÄNDERS bedürfen.

### **5 Verschiedenes**

#### **5.1 Abtretbarkeit**

Die PARTEIEN dürfen ihre Rechte und Ansprüche aus diesem VERTRAG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übrigen PARTEIEN abtreten, mit der Ausnahme, dass die

Zustimmung des SICHERHEITENTREUHÄNDERS in Bezug auf Rechte oder Ansprüche unter Teil C dieses VERTRAGS nicht erforderlich ist oder dass in diesem VERTRAG etwas anderes bestimmt ist.

## **5.2 Rechtsbehelfe und Verzichte**

**5.2.1** Eine unterlassene Ausübung bzw. Verzögerung bei der Ausübung etwaiger Rechte oder Rechtsbehelfe nach diesem VERTRAG durch eine Partei gilt nicht als Verzicht. Die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsbehelfs hindert eine weitere oder sonstige Ausübung desselben Rechts oder eines anderen Rechts bzw. Rechtsbehelfs nicht.

**5.2.2** Soweit in diesem VERTRAG nicht anders vorgesehen, sind die Rechte und Rechtsbehelfe hieraus kumulativ und schließen Rechte bzw. Rechtsbehelfe nach dem Gesetz oder aus anderen Dokumenten nicht aus.

## **6 Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

### **6.1 Anwendbares Recht**

**6.1.1** Dieser VERTRAG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

**6.1.2** Außervertraglichen Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

### **6.2 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

### **6.3 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

## **7 Salvatorische Klausel**

Sofern eine Bestimmung dieses VERTRAGS unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses VERTRAGS hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieses VERTRAGS.

## Unterschriften

[•]

(als Clearing-Mitglied)

Ansprechpartner: [•]

Fax: [•]

Telefon: [•]

E-Mail: [•]

---

Name:

Position:

---

Name:

Position:

[•]

(als Sicherheitstreuhänder)

Ansprechpartner: [•]

Fax: [•]

Telefon: [•]

E-Mail: [•]

---

Name:

Position:

---

Name:

Position:

### **EUREX CLEARING AG**

(als Eurex Clearing AG)

Ansprechpartner: [•]

Fax: [•]

Telefon: [•]

E-Mail: [•]

---

Name:

Position:

---

Name:

Position: